OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500548/7/Wg

Datum:
Linz, 4. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des K.K., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Mai 2020, GZ: 0065415/2019, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. November 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird, soweit sie sich gegen Spruchabschnitt I.a.) des Straferkenntnisses richtet, stattgegeben. Die wegen Nichtvorlage der in Punkt 5) des Bescheides vom 22. November 2018 vorgeschriebenen Fotodokumentation verhängte Verwaltungsstrafe (350 Euro Geldstrafe, 32 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Soweit sich die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I.b.) des Straferkenntnisses richtet, wird ihr teilweise stattgegeben. Der Beschwerdeführer hatte im von der Behörde angelasteten Tatzeitraum (1. Mai 2019 bis jedenfalls 3. Oktober 2019) den unter Punkt III.3) und Punkt III.4) des Bescheides vom 22. November 2018 gemäß § 29 Abs. 1 WRG erteilten Auftrag zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen noch nicht vollständig erfüllt. Er hat dadurch die Verwaltungsvorschrift des § 137 Abs. 1 Z 5 WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013, verletzt. Die Geldstrafe wird gemäß § 137 Abs. 1 Z 5 WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2013, auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 23 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

III. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der Behörde wird mit 25 Euro festgesetzt. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

In Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 22. November 2018 stellte der Bürgermeister (in der Folge: Behörde) das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes fest. In Spruchabschnitt III. dieses Bescheides erteilte die Behörde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 29 Abs. 1 WRG rechtskräftig folgenden Auftrag:

„3) Der Brunnenschacht ist bis zur Unterkante des Kellerbodens abzutragen und fachgerecht zu entsorgen. Der Kellerboden im ggstl. Bereich ist anschließend flüssigkeitsdicht bis zur Oberkante des umgebenden Kellerbodens auszubilden.

4) Die Durchführung dieser Arbeiten hat bis 28.02.2019 zu erfolgen.

5) Über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist der Wasserrechtsbehörde nach Abschluss der Arbeiten eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.“

Da der Bf innerhalb dieser Frist keine Vollzugsmeldung erstattete, forderte ihn die Behörde mit Schreiben vom 1. März 2019 auf, seiner bescheidmäßigen Verpflichtung nachzukommen. Mit E-Mail vom 7. März 2019 kündigte der Bf an, demnächst die geforderten Arbeiten durchführen zu wollen. Die Behörde ersuchte mit E-Mail vom 7. März 2019 den Bf, bis 30. April 2019 die Arbeiten durchzuführen. Mit E-Mail vom 12. April 2019 übermittelte der Bf ein Foto, aus dem aber nicht auf eine (vollständige) Umsetzung des Punktes 3) der aufgetragenen Arbeiten geschlossen werden kann. Die Behörde forderte den Bf daher mit Schreiben vom 3. Mai 2019 auf, seiner bescheidmäßigen Verpflichtung binnen zwei Wochen nachzukommen. Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 drohte sie dem Bf eine Zwangsstrafe an. Mit Bescheid vom 15. Juli 2019 verhängte sie gemäß VVG eine Zwangsstrafe in der Höhe von 200 Euro.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Dezember 2019 wurde gegen den Bf das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2019 verlängerte die Behörde über Ersuchen des Bf die Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung bis 30. Jänner 2020. Der Bf gab keine Stellungnahme ab, woraufhin die Behörde das Straferkenntnis vom 13. Mai 2020 erließ. Darin werden dem Bf zwei Verwaltungsübertretungen des § 137 Abs. 1 Z 5 WRG angelastet. Einerseits [Punkt I.a.) des Straferkenntnisses] habe er entgegen dem in Punkt III.5) des Bescheides vom 28. November 2018 im Zeitraum von 1. Mai 2019 bis jedenfalls 3. Oktober 2019 keine aussagekräftige Fotodokumentation vorgelegt. Andererseits [Punkt I.b.) des Straferkenntnisses] sei er in diesem Zeitraum dem in Punkt III.3) des Bescheides vom 28. November 2018 erteilten Auftrag nicht nachgekommen. Für jede dieser beiden Verwaltungsübertretungen

wurden eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 70 Euro vorgeschrieben. Mit E-Mail vom 20. Mai 2020 - ergänzt am 10. Juni 2020 - erhob der Bf gegen das Straferkenntnis Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses, da er die geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht habe. Zur Dokumentation verwies er auf in der Beilage angeschlossene Beweisfotos.

Die Behörde legte mit Schreiben vom 10. Juni 2020 den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) zur Entscheidung vor. Mit E-Mail vom 22. August 2020 teilte die Behörde dem LVwG mit, dass laut Stellungnahme ihres Amtssachverständigendienstes vom 22. Juni 2020 den letztmaligen Vorkehrungen (mittlerweile) entsprochen worden ist.

Das LVwG führte am 19. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (in der Folge: ömV) durch. Der Bf ist ohne Angabe von Gründen nicht erschienen. Das LVwG stellt auf Grundlage des vorliegenden Verwaltungsstrafaktes folgenden Sachverhalt fest: Der Bf hat zwar vor dem von der Behörde angelasteten Tatzeitraum (1. Mai 2019 bis jedenfalls 3. Oktober 2019) mit der Umsetzung des in Punkt III.3) des Bescheides vom 28. November 2018 erteilten Auftrages begonnen. Der unter Punkt III.3) des Bescheides vom 28. November 2018 erteilte Auftrag war aber in diesem Zeitraum noch nicht vollständig erfüllt. Der Kellerboden war im gegenständlichen Bereich nicht anschließend flüssigkeitsdicht bis zur Oberkante des umgebenden Kellerbodens ausgebildet.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensgang und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus den Verfahrensakten der Behörde und des Verwaltungsgerichtes. Zum vorgeschriebenen Auftrag Punkt III.3) ist festzuhalten, dass in der mit E-Mail des Bf vom 10. Juni 2020 vorgelegten Fotodokumentation klar erkennbar ist, dass der vormalige Schacht zunächst noch nicht bis zur Oberkante des umgebenden Kellerbodens verfüllt war. Es mag durchaus sein, dass - wie aus dem mit E-Mail vom 12. April 2019 übermittelten Foto ersichtlich ist - vor Beginn des angelasteten Tatzeitraumes mit der Umsetzung begonnen wurde. Es kann aber aus der mit E-Mail vom 10. Juni 2020 vorgelegten Fotodokumentation ohne Zweifel geschlossen werden, dass im angelasteten Tatzeitraum der Auftrag Punkt III.3) noch nicht vollständig umgesetzt war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Im bekämpften Straferkenntnis werden die maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 137 Abs. 1 Z 5 und § 29 Abs. 1 WRG) wiedergegeben.

2. Zum Auftrag Punkt 3) des Bescheides vom 22. November 2018: Die Behörde geht unter Hinweis auf das mit E-Mail vom 12. April 2019 übermittelte Foto davon aus, dass im angelasteten Zeitraum der unter Punkt 3) des Bescheides vom 22. November 2018 vorgeschriebene Auftrag der Abtragung des Brunnenschachtes bis zur Unterkante des Kellerbodens nicht erfüllt war. Der Tatvorwurf war insoweit einzuschränken, als man dem Bf nur anlasten kann, den Auftrag Punkt III.3) in diesem Zeitraum noch nicht vollständig erfüllt zu haben. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund ihm die fristgerechte Erfüllung des Auftrages nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre. Es ist daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen. Die gemäß VVG verhängte Zwangsstrafe steht der Erlassung eines Straferkenntnisses nicht entgegen (vgl. VwGH 2009/06/0228 RS 3). Der Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs. 1 Z 5 WRG bis 3.630 Euro. Die Behörde ging zu Recht davon aus, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe zu werten sind. Die relative Unbescholtenheit stellt keinen Milderungsgrund dar. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Behörde keine Ermahnung ausgesprochen hat, da im konkreten Einzelfall nicht mehr von einem bloß geringfügigen Unrechtsgehalt bzw. Verschulden ausgegangen werden musste. Die verhängte Verwaltungsstrafe (350 Euro, 32 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) war aber herabzusetzen, da der Bf im genannten Zeitraum bereits mit der Umsetzung begonnen hatte. Die reduzierte Verwaltungsstrafe (250 Euro, 23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) ist schuld- und tatangemessen. Sie ist auch mit den von der Behörde geschätzten - unbestritten gebliebenen - Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Nettoeinkommen 2.000 Euro monatlich, Nichtvorliegen von Sorgepflichten) vereinbar. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt gemäß § 64 VStG 10 % der Strafe (25 Euro).

3. Zum Auftrag Punkt 5) des Bescheides vom 22. November 2018: Die Nichterfüllung des Auftrages Punkt 5) rechtfertigt im hier zu beurteilenden Einzelfall keine gesonderte Verwaltungsstrafe, da dieser Auftrag an den Abschluss der Arbeiten anknüpft. Im angelasteten Tatzeitraum waren diese Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen. Die wegen des Vorwurfes der Nichterfüllung des Auftrages Punkt 5) verhängte Verwaltungsstrafe war daher zu beheben.

4. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl